

Statuten

Des Vereins Schweizer Sauna-Bund

mit Sitz in Hauptwil-Gottshaus, Kanton Thurgau

1. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen Schweizer Sauna-Bund steht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäß Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hauptwil-Gottshaus.

2. Organisation und Aufgaben

Art.2 Der Schweizer Sauna-Bund unterstützt die Nachhaltigkeit in der Saunabranche. Mit den richtigen Partnern an seiner Seite trägt er einen grossen Teil zur Umwelt bei. Er trägt den Gesundheitseffekt des Saunierens an die Öffentlichkeit mit dem Hinblick auf die Natur und Nachhaltigkeit.

Art.3 Empfehlungen und Konzepte zur Führung von Thermen und Saunaanlagen.

Art.4 Anbieten von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten von Saunameistern, Mithilfe bei der Entwicklung des Berufes Saunameister, durch Vermittlung angesehener Ausbilder.

Art.5 Informationsquelle sowie Unterrichtung der aktuellen Informationen für Mitglieder.

Art.6 Sicherstellung der Zulässigkeit von den Werbemassnahmen im Saunabereich.

Art.7 Bezugsmöglichkeit für Sauna Werbungs-Unterlagen, Information Flyers.

Art.8 Vertretung der Organisation gegenüber anderen Organisationen.

Art.9 Förderung und Unterstützung jeglicher Aktivitäten, welche die Saunakultur in der Schweiz nachhaltig fördert.

Art.10 Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in einer anderen Organisation werden.

3. Mittel

Art.11 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen, Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.) Darlehen

4. Mitgliedschaft

Art.12 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Art.13 Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen, wobei der Jahresbeitrag zu entrichten ist.

Art.14 Der Vorstand kann Spezialmitglieder ernennen welche ohne Mitgliederbeitrag ein Stimmrecht sowie einen Sitz in der Mitgliederversammlung haben.

Art.15 Der Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

5. Aufnahme

Art.16 Die Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme und bestätigt sie schriftlich.

Art.17 Mit der Aufnahme wird der Mitgliederbeitrag fällig und die Statuten werden zugesendet.

6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art.18 Die Mitglieder verpflichten sich den Vereinszweck zu vertreten.

Art.19 Jedes Mitglied hat eine Stimme einen Sitz in der Mitgliederversammlung, keine zusätzlichen Stimmen bei mehreren Betrieben.

Art.20 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme den festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu erbringen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Regelung.

Art.21 Als Mitglied profitieren Sie von kostenlosen Informationen und Beratung rund um das Thema Sauna.

7. Mitgliedschaft auflösen

Art.22 Der Austritt muss schriftlich, eingeschrieben erfolgen. Auf Ende des Kalenderjahres.

Art.23 Das Mitglied wird nach dem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Verstöße gegen die Statuten des Vereins oder unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Entscheid des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, eingeschrieben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innert zwei Wochen nach Erhalt Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand werden die Rechte der Mitgliedschaft stillgelegt.

Art.24 Das Mitglied zahlt trotz Zahlungsaufforderung den Jahresbeitrag nicht ein.

Art.25 Automatische Auflösung durch den Tod.

8. Organisation

Art.26 Die Organe des Vereins sind: Der Präsident, die Mitgliederversammlung, der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Art.27 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres und alljährlich statt.

Art.28 Einberufung Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder. Anmeldung bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Art.29 Befugnisse der Mitgliederversammlung: 1.Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2.Wahl der Vorstandsmitglieder, Präsidenten, der Revisoren 3. Genehmigung der Jahresrechnung 4. Änderung der Statuten 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 6.Beschlüsse über Anträge vom Vorstand und Mitgliederanträgen. Der Präsident führt die Vereinsversammlung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

10. Vorstand

Art.30 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann BeisitzerInnen wählen.

Art.31 In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere: 1. Vertretung des Vereins nach Außen, 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder 5. Verwaltung des Vereinsvermögens 6. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Art.32 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art.33 Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten, den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Rechnungsrevisoren

Art.34 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Haftung

Art.35 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Auflösung und Liquidation

Art.36 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder. Sind zu wenige Mitglieder anwesend, muss innert 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen

15. Inkrafttreten

Art.37 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.